

Vereinsjugendordnung der TSG Laaber

Die TSG Laaber e.V. gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihr anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung.

Diese Jugendordnung ist eine zeitliche begrenzte Satzung. Ihre Gültigkeit ist unter §14 der Vereinssatzung geregelt.

Der Verein will den vielseitig Interessierten, körperlich- und geistig Gewandten, sozial Gesinnten und damit lebensstüchtigen Staats- und Gemeindeglieder heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

§ 1 Die TSG Laaber e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend der TSG Laaber gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendleitung
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- Vereinsjugendausschuss
- der Vereinsvorstandschaft
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem **10. Lebensjahr aktives Wahlrecht**. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. **Der Vereinsjugendsprecher** bzw. **die Vereinsjugendsprecherin** muss bei der Wahl **mindestens 14**, aber noch **unter 18 Jahre** alt sein.

Die Wahl der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin hat erst dann Gültigkeit, wenn bei der Vereinsvorstandschaft **die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten** für die Übernahme dieses Amtes vorliegt.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

Ordentliche Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung wird jedes Jahr durchgeführt. **Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt.** Die Vereinsjugendversammlung hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Sie wird drei Wochen vorher vom/von der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendausschuss (VJA)

Der VJA besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen
- den Jugendsprecherinnen oder den Jugendsprechern der Abteilungen

Die **Sitzungen** des **VJA** finden **einmal jährlich statt.** Auf Antrag der Hälfte der Mitgliedern des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht die Vereinsjugendversammlung zuständig ist.
- die Behandlung eingereicherter Anträge
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 7 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
- der stellv. Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
- 2 Beisitzern

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist Mitglied der Vereinsvorstandschaft.

Die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss des Hauptvereins.

Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und des Vereinsjugendausschusses.

Die **Mitglieder** der **Vereinsjugendleitung** werden von der Vereinsjugendversammlung für die **Dauer** von **3 Jahren** gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 Jugendversammlung der Abteilungen

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.

Die Jugendversammlung der Abteilung besteht aus:

- der Abteilungsjugendleitung
- allen Mitgliedern der Abteilung von 10 bis 18 Jahre
- und allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung

Aufgaben der Jugendversammlungen der Abteilungen sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung
- Entlastung der Abteilungsjugendleitung
- Wahl der Abteilungsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugend der Abteilung
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung

Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet jährlich statt. Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung. In den Jahren mit einer Hauptversammlung der Abteilung hat die Jugendversammlung der Abteilung mindestens 6 Wochen vor dieser stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsjugendsprecherin
- dem/der stellv. Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsjugendsprecherin

Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung und der Vereinsjugendversammlung. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Abteilungsjugend im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung der Abteilung, der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Änderung der Vereinsjugendordnung wurde am 08.09.2001 von der Vereinsjugendversammlung und am 17.11.2001 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.